

# **BEE-Hintergrundpapier zur EEG-Umlage 2019**

Berlin, 11. Oktober 2018



## Die EEG-Umlage – Investition in eine nachhaltige Stromversorgung

In den kommenden Jahren werden die Erneuerbaren Energien zur tragenden Säule unserer Energieversorgung. 2022 geht das letzte Kernkraftwerk in Deutschland vom Netz. Das Pariser Klimaschutzabkommen besiegelt zugleich das Ende der Kohleverstromung, um die Erderwärmung auf ein für Mensch und Umwelt erträgliches Maß zu reduzieren.

Mit diesem Umbau wird unsere Energieversorgung auf eine saubere und verlässliche Basis gestellt, denn Erneuerbare Energien wie Solar-, Bioenergie und Windkraft stehen ewig zur Verfügung und sie verursachen weder CO<sub>2</sub>-Emissionen noch radioaktiven Müll wie etwa die Kernkraft.

Mit der EEG-Umlage wird der Ausbau der Erneuerbaren Energien im Stromsektor von den Stromverbrauchern gefördert. Grundlage dafür ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) aus dem Jahr 2000. Es garantiert die Abnahme von Strom aus regenerativen Kraftwerken sowie eine feste Vergütung für jede produzierte Kilowattstunde Strom über einen Zeitraum von zwanzig Jahren. Die entstehenden Refinanzierungskosten werden über die EEG-Umlage auf die Stromkunden verteilt.

Die Umlage schließt die Lücke zwischen den Ausgaben für die Einspeisevergütungen für Strom aus regenerativen Kraftwerken und den Einnahmen, die durch den Verkauf dieses EEG-Stroms über die Strombörse erzielt werden (sog. Differenzkosten). Durch die EEG-Umlage kann das EEG-Konto, über das alle Einnahmen und Ausgaben abgerechnet werden, schließlich ausgeglichen werden.

Die EEG-Umlagesumme wird dafür durch die Zahl der Kilowattstunden Strom geteilt, die voraussichtlich verbraucht werden und die nicht durch Sonderregelungen von der Zahlung der Umlage befreit sind. Der so berechnete Betrag pro Kilowattstunde Strom bildet die EEG-Umlage:

$$EEG - Umlage = \frac{\text{Umlagesumme}}{\text{nicht - privilegierter Stromverbrauch}}$$

## Wie und weshalb verändert sich die EEG-Umlage?

Die Höhe der EEG-Umlage für das nächste Kalenderjahr wird jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern bis zum 15. Oktober ermittelt und bekannt gegeben.

Ein wichtiger Einflussfaktor für die Entwicklung der EEG-Umlage ist die Höhe des Stromverbrauchs, auf den die volle EEG-Umlage umgelegt werden kann, der sogenannte nicht-privilegierte Letztverbrauch. Dessen Höhe ist wiederum abhängig von der Entlastung stromintensiver Unternehmen, den Industrieprivilegien sowie dem Umfang des Eigenverbrauchs.

Auch die Entwicklung des gesamten Stromverbrauchs spielt eine große Rolle. Wenn der Stromverbrauch wetter- oder konjunkturbedingt sinkt, muss die EEG-Umlage auf weniger Strom umgelegt werden – und steigt.

Einen großen Einfluss auf die Differenzkosten und damit auf die EEG-Umlage hat der Börsenstrompreis. Dieser war seit dem Jahr 2008 deutlich gesunken, woran auch die Erneuerbaren Energien mit ihren niedrigen Grenzkosten einen Anteil haben. Das zunehmende Stromangebot aus Erneuerbaren Energien drängt teure fossile Kraftwerke aus dem Markt (Merit-Order-Effekt) und senkt so die Preise an der Strombörse.

In den vergangenen Jahren waren die Börsenstrompreise deutlich gesunken. Inzwischen sind sie wieder dabei, sich zu erholen, was EEG-Umlage-senkend wirkt. Insbesondere in Folge der gestiegenen CO<sub>2</sub>-Zerifikatspreise ist der Börsenstrompreis in jüngster Zeit angestiegen. Eine weitere Rolle spielen höhere Rohstoffpreise für Erdgas und Importsteinkohle. Es gilt die Grundregel: Je mehr sich die CO<sub>2</sub>-Preise den tatsächlichen CO<sub>2</sub>-Kosten annähern, desto höher steigen die Marktwerte für Erneuerbare Energien und desto mehr sinken die Differenzkosten für Erneuerbare Energien.

Ein weiterer Faktor für die Höhe der EEG-Umlage stellt die sogenannte Liquiditätsreserve dar, die 2012 eingeführt wurde. Mit dieser Reserve sollte ein Puffer für das EEG-Konto aufgebaut werden. So könnte ein vorübergehend negativer Kontostand verringert oder sogar ganz verhindert sowie Zinskosten eingespart werden. Die Liquiditätsreserve darf maximal zehn Prozent der verbleibenden Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben des EEG-Kontos betragen. 2012 betrug die Liquiditätsreserve drei Prozent, zwischen 2013 und 2016 wurde sie mit zehn Prozent vollständig ausgeschöpft. Für die Umlage 2017 wurde die Liquiditätsreserve auf sechs Prozent gesenkt und dürfte 2018 wahrscheinlich auf gleichem Niveau verbleiben.

## Industrie profitiert von staatlichen Privilegien und niedrigem Börsenstrompreis

Stromintensive Unternehmen – wie etwa der Stahlhandel, die chemische Grundstoffindustrie, aber auch Agrar- und Lebensmittelunternehmen – sind von der vollen EEG-Umlage befreit. Grundlage dafür ist die Besondere Ausgleichsregelung durch das EEG. Die Regelung wurde auf Wunsch der Bundesregierung eingeführt, um die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft zu garantieren. Die begünstigten Unternehmen zahlen je nach Stromverbrauch und -intensität eine geringere EEG-Umlage.

In den vergangenen Jahren ist die Anzahl der privilegierten Unternehmen stark gestiegen: Wurden im Jahr 2006 noch rund 282 Unternehmen (70 TWh Stromverbrauch) mit insgesamt rund 410 Millionen Euro begünstigt, erhöht sich die Zahl dieser Unternehmen im Jahr 2018 auf 2298 Unternehmen (114 TWh Stromverbrauch), deren Begünstigung auf rund 5 Milliarden Euro steigt. Hinzu kommen noch fast 50 TWh selbst erzeugter Strom, der von Industrie- und Gewerbeunternehmen verbraucht wird und von der EEG-Umlage befreit ist. Mitfinanziert werden die zusätzlichen Kosten von Privatkunden sowie von Handel und Gewerbe.

Auch die durch Erneuerbare Energien vergleichsweise relativ niedrigen Börsenstrompreise sind für viele Industrie-Unternehmen von Vorteil. Sie profitieren direkt von den niedrigeren Kosten beim Stromeinkauf, da sie an den sogenannten Spotmärkten einkaufen.

**Kontakt:**

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)

Invalidenstraße 91

10115 Berlin

Björn Pieprzyk

Referent Statistik und Wissenschaft

030 275 81 70-19

[björn.pieprzyk@bee-ev.de](mailto:björn.pieprzyk@bee-ev.de)